



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Heinz E. Herzig

Die Laufbahn des Lucius Septimius Severus, Sufes, und das Stadtrecht von Lepcis Magna

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **2 • 1972**

Seite / Page **393–404**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/327/4935> • urn:nbn:de:0048-chiron-1972-2-p393-404-v4935.0

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

HEINZ E. HERZIG

Die Laufbahn des Lucius Septimius Severus, Sufes, und das Stadtrecht von Lepcis Magna

Anläßlich einer Seminarübung über „Die Herkunft der severischen Kaiserfamilie“ gaben die Karriere des Lucius Septimius Severus, des Großvaters des Kaisers, und sein Sufetenamt erneut Anlaß zur Diskussion. Daraus erwuchs denn auch das Bedürfnis, die stadtrechtliche Entwicklung von Lepcis Magna näher zu untersuchen.

Im Zentrum der Diskussion steht nach wie vor die Inschrift IRT 412, welche die Laufbahn des Lucius Septimius Severus in aufsteigender Ordnung¹ wiedergibt:²

L(ucio) Septimio Severo sufeti praef(ecto)/ publ(ice) creato cum primum ci/vitas Romana adacta est/ dumvir(o) fl(amini) p(er)p(etuo) in decuriis/ et inter selectos Romae/ iudicavit Lepcit(ani) publ(ice).

Da die Laufbahn vermutlich aus der Übergangszeit Municipium-Kolonie stammt,³ müssen uns besonders die beiden Ämter *sufes* und *praefectus* interessieren, weshalb wir uns auf diesen Teil der Inschrift beschränken. Die Untersuchung gilt zunächst dem Sufetenamt, das stadtrechtlich eingeordnet werden muß, hat sich doch die Diskussion der Fachwelt an der Tatsache entzündet, daß Inschriften die Stadt Lepcis als Municipium belegen,⁴ daß aber andererseits die Oberbeamten noch immer Sufeten sind. In einem zweiten Teil soll der Versuch unternommen werden, das Amt des Praefekten zu erklären, das doch offenbar im Zusammenhang mit der Koloniewerdung stehen muß.

¹ J. GUEY, L'inscription du grand-père de Septime-Sévère à Lepcis Magna. *Mémoires Soc. Nat. Ant. France* 82, 1951, 164: *Cursus ascendans*. Da dieser Aufsatz der nachfolgenden Erörterung zugrunde liegt, wird er immer nur mit dem Namen des Autors zitiert.

² Die Inschrift beginnt mit der Kaisertitulatur des Septimius Severus aus dem Jahre 202: cf. Anm. 1–2 zur Inschrift in IRT und AE 1950, 156.

³ GUEY S. 167.

⁴ IRT 342, 346, 544, 286.

I

Ein Überblick über die Inschriften zeigt, daß das Statut von Lepcis Magna nicht einheitlich definiert wird. Die nebenstehende Tabelle zeigt die Bezeichnung der Stadt in chronologischer Reihenfolge.⁵

Der tabellarische Überblick erlaubt einige interessante Beobachtungen: Während in den ersten 30–40 Jahren des 1. Jahrhunderts die Begriffe *civitas* und *oppidum* auftreten, finden wir seit der flavischen Zeit das *municipium*, das allerdings nochmals auftritt, nachdem die Bezeichnung *colonia* bereits üblich war. Die Rang-erhöhung zur Kolonie fand unter Trajan statt, wie IRT 353, aber offenbar auch 412 beweisen. Unter Constantin finden sich neben der *colonia* wiederum die *civitas*, die dann im späten 4. und im 5. Jahrhundert allein gebräuchlich scheint.⁶

Daß der Sufetentitel kontinuierlich gebraucht wurde, als Lepcis *civitas* oder *municipium* war, zeigt die folgende Liste:⁷

9/8 v. Chr.	IRT 319 b, c	Annobal Tapapius Rufus
1/2 v. Chr.	321, 22, 23	Annobal Rufus
61–62	341	Ithymbal Sabinus Tapapius
62–110	600	Q. Marcius Dento
91–92	347	Ti. Claudius Sestius
92–94	348
81–96	349 a

Aus dem Vergleich der beiden Tabellen ist zu schließen, daß Lepcis offenbar bis in die sechziger Jahre eine peregrine Civitas geblieben ist, tritt uns doch in *Ithymbal Sabinus Tapapius* noch 61/62 ein Sufet mit offensichtlich punischem Namen entgegen.⁸ Die punische Stadt (Sall. b. Jug. 19, Plin. n. h. 5, 17, 76) wurde

⁵ Diese umfaßt nur die inschriftlichen Texte. Aber auch in der literarischen Überlieferung finden sich die Begriffe *urbs*: Sall. b. Jug. 19, Plin. n. h. 17, 76 (cf. auch IRT 601), *civitas*: Liv. 34, 62, SHA Sev. 1, 2, *oppidum*: Plin. n. h. 5, 4, 27, Oros. 7, 17, 1, *colonia*: Dig. 28, 6, 30. Sie brauchen uns in diesem Zusammenhang nicht zu interessieren.

⁶ Zu den in der Tabelle zitierten Nummern treten noch IRT 529, 566, die aber nur ungenau zu datieren sind. Einzig die Titel *comes et dux* sowie *et praeses prov. Trip.* weisen die Inschriften in die Zeit nach der Diokletianischen Reform, vgl. Th. MOMMSEN, CIL VIII, S. XVII–XVIII, G. COSTA, DE II, 1836, O. SEECK, Untergang der antiken Welt II 61, P. ROMANELLI, Leptis Magna, Roma 1925, 27, G. M. BERSANETTI, Epigraphica 5–6, 1943–44, 33.

⁷ Dazu auch GUEY S. 196 ff. und A. BIRLEY, Some Notes on HA Severus 1–4, HA-Colloquium 1968, Bonn 1969, 61 Anm. 11. Die Inschrift des Q. Marcius Dento (IRT 600) wurde von GUEY S. 197 genauer besprochen. Eine Zusammenstellung auch bei S. AURIGEMMA (zit. Anm. 21) 61.

⁸ BIRLEY, Septimius Severus the African Emperor, London 1970, 30 ff. Über den Status von Lepcis Magna als *civitas libera* seit Augustus cf. M. GRANT, From *Imperium* to *Auctoritas*, Cambridge 1946 (reiss. 1969), 340–41. Dazu auch AURIGEMMA (cit. Anm. 21) 60 und 76, Anm. 5, wo weitere Literatur angegeben ist.

Die Stadtbezeichnung von Lepcis Magna (Inscripfen nach IRT)

5-7 od. 6-8	<i>civitas Lepcitana</i> 301			THOMASSON, Statthalter II 18
15-16		<i>oppidum</i> 930		THOMASSON a. O. 21-22
35-36	<i>civitas Lepcitana</i> 330, 331			Tiberius, <i>tr. p.</i> XXXVII
77-78		<i>municipium</i> 342		Vespasian, <i>tr. p.</i> VIII
83		<i>municipium</i> 346		Domitian, <i>tr. p.</i> II
seit Flavien		<i>municipium</i> 544		IRT 543 „ <i>cur. rep.</i> “; dazu
oder Trajan				RE IV 1807
109-110			<i>colonia Ulpia Traiana</i>	Trajan, <i>tr. p.</i> XVIII
			<i>Fidelis</i> 353	
119-120			<i>in colonia</i> 357	Hadrian, <i>tr. p.</i> II[III]
196		<i>municipium</i> 286		Commodus, <i>tr. p.</i> V
ca. 197			<i>colonia Lepcis Magna</i> 530	PIR ² F 554 s. v. Fulvius Plautianus
unter od. nach			<i>colonia Ulpia Traiana</i> Aug.	
Sept. Severus			<i>Fidelis Salonina Lepcis Magna</i> 284	
			<i>colonia Septimia</i> 283	
317-323	<i>civitas Lepcimagnensis</i> 468			Constantin, Licinius, Crispus, Constantin, Licinius
324-337			<i>colonia Lepcimagnensis</i> 467	Constantin <i>maximus victor</i> , vgl. DESSAU 697
364-375	<i>civitas Lepcimagnensis</i> 565			Valentinian I., vgl. RE XVI 2513
383-388	<i>civitas Lepcimagnensis</i> 588			CIL VIII 27
408-423	<i>civitas Lepcimagnensis</i> 480			Honorius, Theodosius Augg.

demnach wie Karthago durch Oberbeamte mit punischem Titel geleitet.⁹ Das Amt blieb weiterhin bestehen, als Lepcis sich *municipium* nannte und der Amtsträger (z. B. Ti. Claudius Sestius) einen rein römischen Namen trug.¹⁰

Am Beispiel von Volubilis ist bislang gezeigt worden, daß der Wechsel von der Civitas zum Municipium auch den Wechsel der Amtsbezeichnung zur Folge hatte,¹¹ da der inschriftlich genannte *M. Valerius Bostaris f. . . Severus* zunächst Sufet der Civitas, dann Duumvir des Municipium gewesen zu sein scheint.¹² Wir würden daher auch für Lepcis Duum- oder Quattuorviri erwarten.¹³ GUEY faßt (S. 187) das Problem folgendermaßen zusammen:

„Pour Lepcis, une question se pose: on y trouve des suffètes jusqu'en 110. Mais, depuis quelque cinquante ans déjà, la *civitas* n'était-elle pas devenue *municipium*? La communauté suffétale doit-elle être distinguée du municipe? ou faut-il admettre l'existence d'un municipe ‚anomal‘, dont les magistrats suprêmes se seraient appelés suffètes, et non pas, ce qui est de règle, *quattuorviri*. Hypothèse ‚révolutionnaire‘ qu'on hésite à admettre – et pourtant?“

Daß diese Hypothese nicht so revolutionär ist, soll im folgenden dargelegt werden. Vorher möchten wir jedoch die bisherigen Meinungen vorstellen:

N. DEGRASSI¹⁴ erschließt aus dem Auftreten des Claudier-Gentils¹⁵ sowie aus dem seiner Meinung nach letzten Zeugnis der *civitas libera* aus der Zeit Neros,¹⁶ daß Lepcis schon unter diesem Kaiser den Rang eines Municipiums erhielt. Freilich erklärt er das Sufetenamt damit, daß neben dem Municipium eine Civitas der Incolae weiterbestanden habe, deren Interessen durch die Sufeten wahrgenommen worden seien.¹⁷

⁹ EHRENBURG, RE IV A 650 f. Dazu auch U. KAHRSTEDT, Kulturgeschichte², Bern 1958, 146.

¹⁰ BIRLEY a. O. setzt das Verschwinden der punischen Namen in die siebziger Jahre. Zur Romanisierung der punisch-städtischen Bourgeoisie vgl. KAHRSTEDT a. O. 152 und M. ROSTOVITZ, Soc. und Econom. Hist. 327 ff.

¹¹ Insc. lat. d'Afr. 643 = Inscr. Maroc. 116 = CRAI 1915, 396 = AE 1916, 42.

¹² F. F. ABBOT – A. C. JOHNSON, Municipal Administration, Princeton 1926, (reiss. 1969) 356 ff., N. DEGRASSI (zit. Anm. 14) 5, und SAUMAGNE, Volubilis, municipe latine, Rev. hist. droit fr. et étr. 30, 1952, 395. Sowohl LIEBENAM, Städteverwaltung 255 Anm. 1, als auch DE SANCTIS, RFIC 1925, 375, stellen fest, daß in Afrika noch zur Kaiserzeit die Oberbeamten sich *sufetes* nennen konnten. Zur Umwandlung punischer Städte in lateinische Municipien auch KAHRSTEDT a. O. 147.

¹³ KORNEIMANN, RE IV 586 und XVI 623, sowie DE MARTINO, Stor. Cost. Rom. IV 628.

¹⁴ L'ordinamento di Leptis Magna nel primo secolo e la sua costituzione a municipio romano, Epigraphica 7, 1945, 12–15.

¹⁵ Vgl. den schon zitierten *Ti. Claudius Sestius Ti. Claudi Sesti f.* (IRT 347) und *Ti. Cl(audius) Amicus aedilis* (IRT 590).

¹⁶ Als derartiges Zeugnis betrachtet DEGRASSI, S. 10–11, die Inschrift der drei Lepcitaner: Caius, Anonis f., Balitho Commodus, Anno Macer aus den Jahren 53–54 (IRT 338).

¹⁷ DEGRASSI a. O. 18.

GUEY vertritt die Meinung,¹⁸ daß es sich bei dem Municipium um ein flavisches handeln müsse, wie das aus der Chronologie ja auch hervorgeht. Er definiert zugleich den Stadtbegriff wesentlich genauer als DEGRASSI und kommt zum Schluß, daß Lepcis nie eine Doppelgemeinde gewesen sei und das Municipium sicher die ganze Stadt umfaßt habe.¹⁹ Wie vereinbart er jedoch diese Tatsache mit dem Sufetenamt? Der Sufet sei auch im flavischen Municipium der oberste Magistrat gewesen (S. 195), und die vormunicipale Ämterlaufbahn sei somit bewahrt worden (S. 196 f.), wobei allerdings die Amtsinhaber von Lepcis – im Unterschied zu denjenigen anderer afrikanischer Städte – das römische Bürgerrecht besessen hätten. Diese Meinung führt ihn zur Schlußfolgerung (S. 199), daß es sich bei Lepcis um ein Sufetalmunicipium handle, das organisiert gewesen sei wie eine Civitas. Die Sufeten seien aber römische Bürger gewesen, wie es die Quattuorviri eines Municipiums waren. Diesen Standpunkt ergänzt er durch folgende Feststellung: „Peut-être des suffètes eussent-ils été impossible dans un municipe ‚romain‘ autant que dans une colonie; mais Lepcis n’a jamais été *municipium civium Romanorum*; la cité romaine a été très répandue dans la classe dirigeante de la ville, mais que savons-nous de la masse du peuple lépocitain? (...) A la veille de sa transformation en colonie romaine, la ville était donc ou bien *civitas* pérégrine (ce qui paraît exclu pour toutes les raisons exposées plus haut), ou bien municipe de droit latin.“²⁰ Die genannten Thesen über das Municipium blieben nicht unwidersprochen. So hat sich AURIGEMMA bei der Behandlung von JRT 412 entschieden gegen die Auffassung DEGRASSIS gewandt:²¹ Er räumt zwar ein, daß der Übergang von der *civitas libera* über das *municipium* zur Kolonie der normale Weg sei („il procedimento normale“), lehnt aber das municipale Stadtrecht von Lepcis Magna aus zwei Gründen ab:

Erstens scheint ihm klar, daß das Sufetenamt jede Möglichkeit der Municipaladministration ausschließt. Für ihn ist also die Tatsache, die GUEY so viel Kopfzerbrechen bereitet, eindeutiges Gegenargument.

Zweitens nimmt er an, daß ein Municipium nur als ein *municipium civium Romanorum* denkbar ist. Da aber die Inschrift des Septimius Severus beweise,

¹⁸ S. 188–189.

¹⁹ S. 193–194. Ähnlich auch G.-CH. PICARD, *Karthago* 8, 1957, 153, BIRLEY, *Notes* 61 sowie Septimius Severus 30. Dazu auch ROMANELLI, *DE IV*, 660.

²⁰ Hiezu auch die Feststellung S. 222–23: „Dans une récente communication à la *Société des Antiquaires de France*, M. Ch. Saumagne a soutenu, le 13 décembre 1950, qu’il n’y a pas en province et sous l’Empire, de *municipium civium Romanorum*, mais que tout *municipium* est une cité de droit latin ...“. Diese These hat SAUMAGNE näher in dem Anm. 12 zitierten Aufsatz ausgeführt.

²¹ L’avo paterno, una zia ed altri congiunti dell’imperatore Severo, *Quaderni archeologia Libia* 1, 1950, 62–63. Dazu auch IRT S. 80, Anm. 1, wo die Herausgeber bloß darauf hinweisen, daß im 1. Jh. „some remodelling of the constitution, or at least an adjustment of nomenclature“ stattgefunden hat. Diese Meinung hat BIRLEY, *Notes* 61, abgelehnt.

daß die Bürgerrechtserteilung erst nach der Jahrhundertwende stattgefunden habe, könne die Errichtung der römischen Gemeinde nicht schon unter Nero vollzogen worden sein. AURIGEMMA weist überdies darauf hin, daß der Begriff *municipium* auch noch unter Commodus vorkommt (vgl. Liste S. 395), woraus er folgert, daß „il termine *municipium* più che far sempre esatto riferimento alla condizione giuridica della città avrebbe dunque talvolta (..) il significato generico di ‚città“.

Gestützt auf die eben dargelegte Diskussion hat sich A. BIRLEY letztmals zu diesem Problem geäußert:²² Eine Zusammenstellung der schlüssigen Faktoren²³ zeige, daß in flavischer Zeit die peregrine Civitas von Lepcis durch einen offiziellen Akt in ein flavisches Municipium latinischen Rechts umgewandelt worden sei, wobei die Weiterführung des Sufetenamtes diesem Akt nicht widersprochen habe.²⁴ BIRLEY zieht somit die Konsequenzen aus den vorsichtigen Äußerungen GUEYS und bringt zur Darstellung, was SAUMAGNE am Beispiel von Volubilis vordemonstriert hat;²⁵ er beruft sich dabei auf BRAUNERT, ohne m. E. die dort gezogenen Schlußfolgerungen richtig verwertet zu haben:

BRAUNERT beweist nämlich am Beispiel Spaniens, daß bei der Verleihung des *ius Latii* zwischen Personenrecht und der Anerkennung von Gebietskörperschaften als *municipium Latinorum* zu unterscheiden ist,²⁶ daß daher die Bezeichnung *municipium* nicht „notwendig mit der Verleihung der Latinität verbunden war“, daß mithin die „Einrichtung einer sogenannten ‚latinischen Gemeinde‘ durch Erteilung des Stadtrechts (..) nicht notwendig gleichzeitig mit der Verleihung der Latinität erfolgte“ (S. 78).

Demnach konnte die Latinität an die gesamte Bürgerschaft einer Stadt verliehen werden, ohne daß diese Stadt automatisch *municipium* wurde.²⁷ Umgekehrt konnte diese Stadt das Recht haben, sich *municipium* zu nennen, ohne daß damit die Verleihung der Latinität verbunden gewesen wäre. Wenn wir BRAUNERT richtig verstehen, so kann – auf Lepcis Magna bezogen – weder der inschriftlich überlieferte Begriff des Municipiums noch der römische Namen eines oder mehrerer

²² Septimius Severus 30.

²³ 1. IRT 342, 346: *patroni municipii* aus den Jahren 77/78 und 83.

2. IRT 347: *Ordo et populus* aus dem Jahre 92 gegenüber *senatus p(opulus)q(ue)* – IRT 615 – wahrscheinlich aus der Zeit des Claudius (vgl. IRT 338), da die Umwandlung einer Civitas in ein Municipium die Umbenennung von *senatus* in *ordo* zur Folge hatte: so H. U. INSTINSKY, *Philologus* 96, 1944, 201 ff.

3. IRT 347: im Sufeten Claudius Sestius tritt uns erstmals ein Oberbeamter mit römischem Namen entgegen.

²⁴ So ebenfalls INSTINSKY a. O. 205.

²⁵ Anm. 12 und 20.

²⁶ *Ius Latii* in den Stadtrechten von Salpensa und Malaca, Corolla Svoboda, Graz-Köln 1966, 79. Im gleichen Sinne schon E. SCHÖNAUER, *AAWW* 91, 1954, 30 und 32 f.

²⁷ Gegen F. VITTINGHOFF, *Röm. Kolonisation und Bürgerrechtspolitik*, Ak. Wiss. und Lit., Abh. geistes- und sozialwiss. Kl. 14, Mainz 1951, 13. In diesem Sinne ist auch das zweite Argument AURIGEMMAS, a. O. 63, nicht richtig.

Sufeten als schlüssiger Beweis für die Latinität der Stadt verwendet werden. Dies um so weniger, als nach BRAUNERT (S. 80) ebenso bezeugt ist, „daß Magistrate nach dem Muster von Kolonien und Munizipien auch in Gemeinden bekleidet wurden, die eine solche Rechtsform nicht besaßen“.

Die Latinität von Lepcis ist infolgedessen auch dann nicht zwingend, wenn aus dem inschriftlich überlieferten Begriff *municipium* auf ein etwa verliehenes Stadtrecht geschlossen werden kann. Ebenso wenig darf die Latinität der Stadt vom römischen Sufetennamen hergeleitet werden, da Ti. Claudius Sestius diesen römischen Namen schon in der zweiten Generation trägt.²⁸ Schon der Vater muß entweder römisches oder lateinisches Recht besessen haben. Lateinisches oder römisches Bürgerrecht hat er entweder durch den Kaiser für seine Person erhalten, oder er hat sich das römische durch die Ausübung einer höheren Magistratur erworben, die aber nach BRAUNERT das Municipalrecht nicht voraussetzt.

Damit löst sich das spürbare Unbehagen GUEYS, der mit seinen vorsichtigen Hinweisen (vgl. oben) dem von BRAUNERT entwickelten Gedanken bereits auf der Spur war: Beim *Municipium Lepcimagnense* handelt es sich tatsächlich um eine Gemeinde, die sich nach römischem Muster organisiert hatte, ohne aber notwendig lateinischen Status besessen zu haben.²⁹ Aus diesem Grunde braucht es nicht zu wundern, daß die Oberbeamten weiterhin den Sufetentitel trugen, zumal dieser in afrikanischen Städten peregrinen Rechts geläufig war (vgl. o. Anm. 9). Damit nähern wir uns wieder dem Standpunkt der Herausgeber der IRT und würden – vorsichtiger als BIRLEY – auch von einem bloßen „Umbau“ (remodelling) oder einer „Anpassung“ (adjustment of nomenclature) der Stadtverfassung an römische Prinzipien sprechen.

Eine Frage bleibt noch zu beantworten: Wie verhält es sich mit dem von BIRLEY festgestellten Übergang von einheimischen zu römischen Namen? Wenn es sich tatsächlich um einen Wechsel innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes handelt, so mag es dabei um die von BRAUNERT dargestellte Verleihung lateinischen oder gar römischen Personalrechts gehen, da der personenrechtliche Status sowohl des *civis Romanus* als auch des *civis Latinus* „unabhängig von seiner jeweiligen Gemeindezugehörigkeit“, aber abhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer bestehen-

²⁸ Zum vollen Namen Anm. 15. Es kann auch nicht stören, daß ein römischer Bürger in seiner peregrinen Heimatgemeinde weiterhin das Oberamt bekleidet, da er seines angestammten Bürgerrechts nicht verlustig geht: vgl. SCHÖNBAUER, AAWW 1949, 343–69 und Jura 1, 1950, 135, dessen Thesen durch die *Tabula Banasitana* eine neue Bestätigung erfuhren (CRAI 1971): die dortigen Bürgerrechtsverleihungen an Afrikaner und ihre Angehörigen geschahen immer *salvo iure gentis*.

²⁹ Von den in Anm. 23 genannten Argumenten bleibt allein noch der Begriff *ordo et populus*, der nach INSTINSKY (vgl. Anm. 23) nur bei Städten mit Municipalrecht vorkommt. Doch ist m. E. auch hier nicht schlüssig bewiesen, daß es sich dabei nur um latin. oder röm. Municipien handeln kann. Denkbar wären sicher auch die „sog. lateinischen Gemeinden“, wie H. BRAUNERT sie dargestellt hat. Vgl. auch AURIGEMMA a. O. 63.

den Gemeinschaft³⁰ ist. Es ist zudem sattsam bekannt, daß gerade die Oberschicht peregriner Städte mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichnet worden ist.³¹ Der von BIRLEY dargelegte Übergang braucht also auch nicht zusammenzuhängen mit dem latinischen Munizipium.

So weist denn kaum noch ein Indiz zwingend darauf hin, daß Lepcis Magna unter Vespasian und seinen Söhnen zu einem *municipium Flaviium* wurde. Wir glauben, daß die Gemeinde zwar das Recht erhielt, sich wie ein Municipium zu organisieren, sich mithin *municipium* zu nennen, daß ihr aber die Latinität nicht verliehen worden ist. Daher konnten die Oberbeamten weiterhin *sufetes* heißen, ohne daß damit die römische Ordnung durchbrochen worden wäre.

II

Als nächstes Amt im Cursus hatte Septimius Severus eine Praefektur inne, zu der er durch öffentliche Wahl erkoren worden war (*publice creatus*). Da dieser Titel in der Inschrift mit einem Nebensatz verbunden ist (*cum primum civitas Romana adacta est*),³² sei kurz dargelegt, wie der Satz zu verstehen ist:

Richtig ist GUEYS Feststellung,³³ daß Severus bei der Erteilung des Bürgerrechts keine aktive Rolle spielte, was ja allein schon aus der Vorzeitigkeit des Satzes hervorgeht. Dagegen ist nicht einzusehen, weshalb der Akt der Verleihung mit einem Eid in Verbindung gebracht werden muß, so daß nach GUEY zu übersetzen wäre: „dès qu'on eut fait ‚jurer‘ (aux bénéficiaires) ‚la cité romaine“.“³⁴ Das in der Tat in diesem Zusammenhang etwas ungewöhnliche Verbum *adigere* braucht uns um so weniger zu stören, als derselbe Akt literarisch viel einfacher überliefert ist:³⁵ *ante civitatem omnibus datam*.

Hingegen bringt die Vita Severi ein neues Element in die Diskussion durch den deutlichen Hinweis, daß die Civität *allen (omnibus)* erteilt worden sei, was sich wohl auch auf den inschriftlichen Text übertragen läßt. Dieser muß daher sinngemäß so übersetzt werden: „Septimius Severus wurde in öffentlicher Wahl zum Praefekten ernannt, sobald allen Bürgern der Stadt das römische Bürgerrecht zuerkannt worden war“.

³⁰ A. O. 75–76.

³¹ Hier übereinstimmend VITTINGHOFF a. O. 15 und BRAUNERT a. O. 81. Früher schon dargestellt durch KAHRSTEDT a. O. 146 ff. und ROSTOVITZEFF a. O. 327 ff. Dazu auch die ziemlich treffende Kombination GUEYS (zit. oben S. 397).

³² Ähnlich GUEY S. 168 f.

³³ S. 201 Anm. 1.

³⁴ Es läßt sich nicht nachweisen (vgl. Thes. ling. lat. s. v. adigo), daß das Verb *adigere* ein *iusiurandum* impliziert, wie GUEY S. 201 annimmt. AURIGEMMA a. O. 60 setzt hier *adigere* = ‚introduire‘, und übersetzt: „quando per la prima volta fu introdotta la cittadinanza romana.“

³⁵ SHA, Sev. 1, 2.

Damit sind in diesem Passus zwei Vorgänge notiert: 1. die Verleihung der *civitas Romana* an die Gemeindebürger und 2. die Wahl des ehemaligen Sufeten zum Praefekten. Verfolgen wir mit dieser Meinung die richtige Spur, so kann der Text nur so interpretiert werden:

1. Es geht bei dem Nebensatz noch nicht um die Beförderung der Gemeinde in den Status einer Kolonie, sondern vielmehr und allein um die Erteilung des römischen Bürgerrechtes an die Gemeindebürger, was vielleicht eine Vorstufe der Koloniewerdung sein kann, diese aber nicht automatisch zur Folge hat.

So hat schon SCHÖNBAUER³⁶ festgestellt, daß die Bürger von Gades das römische Bürgerrecht durch Caesar erhielten, die Stadt aber erst durch Augustus mit dem Municipalrecht ausgestattet worden ist. Im gleichen Sinne konnte auch BRAUNERT nachweisen,³⁷ daß zwischen der Verleihung des *ius Latii* an ganz Spanien durch Vespasian (73/74) und dem der Stadtrechte unter Domitian (81–83) ein Zeitraum von nahezu zehn Jahren verstrich.

2. Erfolgte die Ernennung zum Praefekten unmittelbar nach der Bürgerrechtserteilung, wie der Satzzusammenhang vermuten läßt, so kann dieses Amt sicher nicht verwaltet worden sein, als die Kolonie schon bestand, sondern höchstens als das oben geschilderte Municipium im Begriffe war, Kolonie zu werden.³⁸ Eine andere Interpretation würde die Erteilung des personalen Bürgerrechts gleichsetzen mit der Erhebung der Stadt in den Rang einer Kolonie. Die Erklärung des Amtes wird damit in der Tat erschwert, da keine der municipalen Praefekturen³⁹ in Frage kommen kann.

Wir wagen dennoch die Hypothese, daß der durch die nunmehr römischen Bürger gewählte Praefekt mit der Umgestaltung der bisherigen Municipalgesetze in römische Gesetze und eventuell der Municipal- in eine Kolonialverfassung betraut gewesen ist. Dafür sprechen u. E. folgende Argumente:

1. Die erste aus dem Jahre 110 stammende Inschrift (IRT 353) bezeichnet die Stadt als *colonia Ulpia Traiana Fidelis Lepcis Magna*. Da sie vom Trajansbogen stammt und diesem Kaiser gewidmet ist, kann sie füglich als Kommemorativ gelten für die Verleihung des Kolonialstatuts an die Stadt.⁴⁰ Sie ist demnach das

³⁶ A. O. (Anm. 26) 42, ebenfalls bei BRAUNERT a. O. 79.

³⁷ A. O. 70.

³⁸ Gegen GUEY, der S. 202 f. aus Severus einen *praefectus Traiani Augusti duumviri anno primo* macht, d. h. also einen Stellvertreter des zum ersten Duumvir der Kolonie gewählten Kaisers, was aber sicher nicht möglich ist. Schon ROMANELLI, *Stor. dell'Afr.*, 1958, S. 325 Anm. 4, hat diese Ansicht, allerdings auf Grund eines Mißverständnisses, abgelehnt. BIRLEY, *Septimius Severus* 43 Anm. 1, stimmte ihr zu, widerspricht sich aber selber, wenn er (S. 42) die Praefektur in die Zeit setzt, „when the town actually underwent the transformation from *municipium* to *colonia*“.

³⁹ Vgl. neben vielen anderen Darstellungen: RE XXII 1330 ff., BERGER, *Encycl. Dict. Rom. Law* s. v. *praefectus* (S. 643).

⁴⁰ In den Zeitraum zwischen 98 (Tod Nervas) und 110 datiert DEGRASSI a. O. 7. ROMANELLI, *DE IV* 660: vor 110. BIRLEY, *Septimius Severus* 42: 110. Vgl. auch AURIGEMMA a. O. 62.

erste Zeugnis für die Koloniewerdung. Umgekehrt besitzen wir in der Inschrift IRT 347 aus dem Jahre 92 den letzten sicher datierbaren Hinweis auf das Sufetenamt (vgl. Sufetenliste). Nehmen wir mit GUEY (S. 166) an, daß Septimius Severus, der Großvater, wirklich zwischen 70 und 80 geboren ist, so müssen seine Ämter in der Tat in die Zeit der Jahrhundertwende fallen. Danach wäre Severus wohl einer der letzten Sufeten (wahrscheinlich sogar der letzte) und offenbar auch der erste Duumvir (oder einer der ersten) der Kolonie gewesen. Da zwischen die Amtszeit als Sufet und seine Wahl zum Duumvir noch die Verleihung des Bürgerrechtes an die Gemeinde und die Funktion als Praefekt fällt, kann dieses letzte Amt wohl in die Übergangszeit der Rechtsänderung gesetzt werden, wie das auch BIRLEY annimmt.⁴¹

2. Was war aber dann seine Funktion zu diesem Zeitpunkt? Aus Gellius⁴² geht hervor, daß die Bürger *ex municipiis legibus suis et suo iure* leben, während die Verleihung des *ius coloniarum* zur Folge hat, daß die Bürger *iura et instituta populi Romani habent*. Der Praefekt hätte also die bislang in der Stadt für die peregrinen Bürger geltenden Gesetze den römischen anpassen und die Satzungen so vorbereiten müssen, daß die Stadt in den Rang einer Kolonie erhoben werden konnte.

Eine ähnliche Möglichkeit hatte auch TIBILETTI angedeutet,⁴³ als er eine Erklärung für die Praefektur von Forum Clodii suchte. Er vermutete, daß der inschriftlich genannte C. Clodius Vestalis⁴⁴ „sia stato praefectus di Forum Clodii e ciò, eventualmente, proprio allo scopo di elevarlo a città“.⁴⁵ Daß die Erhebung in den Rang einer Kolonie stets die Annahme der römischen Stadtverfassung zur Folge hatte, bestätigt auch VITTINGHOFF,⁴⁶ der durch KUNKEL⁴⁷ auf Grund der Laufbahn des Severus folgendermaßen ergänzt wird: „Sofort nach der Verleihung des römischen Bürgerrechtes (*cum primum* ...) wurde danach in Lepcis das Sufetenamt abgeschafft und als provisorisches Stadthaupt ein *praefectus* eingesetzt, dann schließlich das Duovirat eingeführt“.

Ähnlich sieht auch AURIGEMMA in dieser Praefektur eine „magistratura straordinaria“.⁴⁸ Für ihn hatte Septimius ein „außerordentliches Kommissariat“ inne,

⁴¹ Vgl. Anm. 38, wobei allerdings nochmals auf den Widerspruch hingewiesen sei, wenn er einerseits von der Zeit der „transformation“ (S. 42), andererseits aber von der Praefectur als Stellvertretung des Kaisers als Duumvir spricht.

⁴² Noct. Att. 16, 13: Das Kapitel ist freilich umstritten, vgl. die ältere Diskussion bei SCHÖNBAUER, AAWW 1949, 541–43, der hier und ebd. 1954, 15 m. E. einleuchtend den Wert dieses Passus verteidigt. Dagegen VITTINGHOFF a. O. 36 Anm. 2 und ZRG 68, 1951, 460 Anm. 82.

⁴³ Governatori romani in città provinciali, RIL 86, 17, 1953, 65 ff.

⁴⁴ CIL XI 3310 a = DESS. 904.

⁴⁵ A. O. 81.

⁴⁶ Röm. Kolonisation 35.

⁴⁷ ZRG 70, 1953, 448 Anm. 2 (Besprechung von VITTINGHOFF, Röm. Kolonisation).

⁴⁸ A. O. 61.

als der Stadt das Bürgerrecht verliehen worden ist. Seine Aufgabe bestand dabei darin, daß er den Übergang von einem juristischen Status zum anderen zu leiten hatte bis zum Moment, wo die ordentlichen Magistrate der neuen Gemeinde gewählt werden konnten.

Wenn wir auch grundsätzlich mit KUNKEL und AURIGEMMA einig gehen, so besteht doch eine wichtige Differenz unserer Auffassungen: Auf Grund der Erkenntnisse BRAUNERTS glauben wir unterscheiden zu müssen zwischen Bürgerrechts- und Stadtrechtserteilung, während die beiden Gelehrten diese gleichsetzen.

Die Inschrift des Septimius Severus spricht, wie wir gezeigt haben, nur von der Bürgerrechtsverleihung, während das Kolonialstatut erst aus dem der Praefektur folgenden Duumvirat erschlossen werden kann. Wir dürfen daher annehmen, daß auch in dieser Inschrift beide Phasen zur Geltung gelangen, so daß der Erwerb des Bürgerrechts nicht gleichzusetzen ist mit der Umwandlung in eine Kolonie. Die Inschrift bringt die Praefektur mit dem Bürgerrecht zusammen, weshalb wir die Aufgabe des Praefekten primär darin sehen, daß er die bislang eigenen Gesetze der einheimischen Bürger in römische Gesetze der nunmehr römischen Bürger umzugestalten hatte.

Schon auf Grund der Chronologie ist allerdings einzuräumen, daß die Erteilung des kolonialen Stadtrechts nicht lange auf sich warten ließ. Der Zeitraum mag sogar so kurz gewesen sein, daß Septimius Severus noch kommissarisch mit der Einrichtung der Kolonialverfassung betraut war. Nur muß betont werden, daß die Inschrift davon nicht explizit spricht; ihr Gehalt beschränkt sich auf die Bürgerrechtsverleihung.

Fassen wir die Ergebnisse der Untersuchung zusammen:

1. Die Inschriften scheinen uns nicht zu beweisen, daß Lepcis Magna je ein *municipium Flavianum* latinischen Rechts gewesen ist. Die von SAUMAGNE und GUEY dargelegten Thesen wurden durch BRAUNERT und vor allem SCHÖNBAUER überholt. Die inschriftlichen Quellen lassen nur den Schluß zu, daß die vormalig punische Stadt offenbar in flavischer Zeit Municipalrecht erhalten oder ihre Stadtorganisation einem *municipium* angepaßt hat. Daß dabei auch die Bürger latini-sches oder gar römisches Recht erhielten, ist nicht nachzuweisen, es sei denn für die Oberschicht, deren Beförderung freilich nichts Außergewöhnliches darstellt. Damit löst sich auch der Widerspruch, daß ein Municipium durch Sufeten geleitet wird.

2. Die Inschrift des Septimius Severus impliziert nicht ohne weiteres, daß Lepcis Magna Kolonie gewesen ist, bevor Septimius das Duumvirat angetreten hat. Sie beweist im Zusammenhang mit der Vita Severi fürs erste nur, aber dafür eindeutig, daß alle Bürger von Lepcis das römische Bürgerrecht erhielten. Nach dieser Verleihung wurde Severus damit betraut, die sich daraus ergebenden gesetzlichen Änderungen vorzunehmen. Dies mag eine Vorstufe der sicher 110 zur Tatsache gewordenen Koloniewerdung gewesen sein.

Daraus ergeben sich für die Stadtgeschichte folgende Fakten: Die vormalige, noch 35–36 nachweisbare *civitas (libera?)* organisierte und bezeichnete sich in flavischer Zeit als Municipium, wobei sie aber offenbar ihr eigenes Recht beibehielt und nur die Administration municipalem Vorbild anpaßte. Um die Jahrhundertwende erhielten die Gemeindebürger die römische Civität, worauf die einheimischen Gesetze unter Leitung eines Praefekten durch die *iura populi Romani* ersetzt worden sind. Dieser Praefekt kann auch noch mit der Einführung der *instituta populi Romani*, d. h. mit der kolonialen Stadtverfassung, betraut gewesen sein, als Lepcis zur *colonia* wurde. Diese Entwicklung muß 110 abgeschlossen sein, und Lepcis Magna hieß fortan *colonia Ulpia Traiana Fidelis Lepcis Magna* und war seither eine *colonia civium Romanorum*.